



SATZUNG

des "Turnverein Friedeburg von 1912 e.V." in Friedeburg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Friedeburg von 1912 e.V.“ und hat seinen Sitz in Friedeburg. Er ist entstanden aus dem Turnverein Friedeburg von 1912.

Neuer Gründungstag war der 7. März 1966. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 71 des Amtsgerichtes eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch

- a.) die Abhaltung von regelmäßigen Sport- und Spielstunden,
- b.) die Durchführung von Wettkämpfen und anderen sportlichen Veranstaltungen und
- c.) die Ausbildung von Übungs- und Jugendleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes sowie des Landessportbundes Niedersachsen.

Gleichzeitig ist er Mitglied der Fachverbände. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn Mitglieder dem Verein Beiträge oder andere Geldleistungen schulden und diese vom Verein eingezogen werden müssen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart betreiben. Jeder Abteilung stehen ein oder auch mehrere Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen regeln.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beantragen.

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, an den Vorstand, erworben. Für Minderjährige ist das Gesuch von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Sie kommen für die Verpflichtungen des/der Minderjährigen auf. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen der Satzung und den von den Organen des Vereins gefassten Beschlüssen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Andere Möglichkeiten der Ehrung bestimmt die Ehrungsordnung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Austritt
Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bis 14 Tage vor Quartalsende, erfolgen.
- b.) durch Ausschluss
Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- c.) durch Auflösung des Vereins
- d.) durch Ableben des Mitgliedes

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben etwaige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können - nach vorheriger Anhörung – vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- ◁ schriftlicher Verweis
- ◁ zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und
- ◁ Ausschluss aus dem Verein

Gründe für Maßregelungen sind:

- a.) Schuldhafter Verstoß gegen die Vorschriften der Satzung.
- b.) Grobe Unsportlichkeit oder vereinschädigendes Verhalten.
- c.) Benachteiligung oder Diskreditierung von Personen wegen ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft; wegen ihrer religiösen oder politischen Anschauungen. Es ist dabei unerheblich, ob das Fehlverhalten des Mitgliedes im Zusammenhang mit dem Verein steht oder nicht.
- d.) Nichtzahlung rückständiger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung.

Maßregelungen sind dem betroffenen Mitglied gegenüber mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

Ein Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand hat nur vorläufigen Charakter. Innerhalb von vier Wochen muss der Vorstand darüber entscheiden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied umgehend durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a.) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.
- b.) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c.) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in allen Abteilungen aktiv Sport zu treiben.
- d.) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a.) die Satzung des Vereins zu befolgen.
- b.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c.) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe im TV-Friedeburg sind:

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der erweiterte Vorstand
- d.) die Kassenprüfer

2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und der Ordnung des TV-Friedeburg; die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung i. S. d. §3 Nr. 26a ESTG beschließen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte und Pflichten werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Minderjährigen ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung für die in § 13 genannten Aufgaben abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Anschlag im Aushängkasten, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand in der Form und Frist des § 12 dieser Satzung einberufen werden, wenn

- das Vereinsinteresse dieses erfordert oder
- 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins

dieses durch schriftlichen Antrag beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Leitung der Versammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung dem/der Stellvertreter/-in, in der Reihenfolge ihrer Benennung in dieser Satzung.

Vorstandswahlen, Satzungsänderungen bzw. Anträge zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins können nur in der Jahreshauptversammlung bzw. auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen bzw. verhandelt werden.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a.) die Wahl/Bestätigung der Vorstandsmitglieder
- b.) die Bestätigung der Spartenleiter
- c.) die Wahl des Festausschusses
- d.) die Wahl eines/einer Kassenprüfers/-prüferin (für die Dauer von 2 Jahren; bei jeder Jahreshauptversammlung wird ein/e Kassenprüfer/-in dazu gewählt; der-/diejenige der/die dieses Amt zwei Jahre ausgeübt hat, scheidet automatisch aus).
- e.) die Abstimmung bei Satzungsänderung
- f.) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- g.) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- h.) der Beschluss einer Geschäfts- und Jugendordnung

§ 14

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a.) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- b.) die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
- c.) die Rechenschaftsberichte der Organmitglieder
- d.) die Änderung der Mitgliederbeiträge
- e.) die Entlastung des Vorstandes
- f.) Neuwahlen
- g.) Verschiedenes

Alle Mitgliederversammlungen sowie, deren Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet bzw. zu Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden sind (Dringlichkeitsanträge), kann nur verhandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Anträge zur Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins können nicht zu Dringlichkeitsanträgen erhoben werden.

§ 15

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

dem/der ersten Vorsitzenden
dem/der zweiten Vorsitzenden
dem/der dritten Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/-in
dem/der Sportwart/-in
dem/der Jugendwart/-in
dem/der Frauenwart/-in
dem/der Schriftführer/-in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

der/die Pressewart/-in
die einzelnen Spartenleiter
der Festausschuss

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, in abwechselnder Reihenfolge, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Jugendwart/-in wird vom Vereinsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Spartenleiter werden für jede im Verein betriebene Sportart für die Dauer eines Jahres von den Spartenmitgliedern gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der gewählte Vorstand bleibt ungeachtet des § 14 dieser Satzung, in jedem Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die erste Vorsitzende
der/die zweite Vorsitzende
der /die Kassenwart/-in
Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte erlässt der Vorstand eine für alle Mitglieder, Organe und Gliederungen des Vereins verbindliche Geschäftsordnung.

Die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand setzt eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 16

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgaben der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Jahr zusammentritt und über die ein Protokoll zu fertigen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Leitung der Versammlung obliegt der/dem Vor-

sitzenden, bei deren/dessen Verhinderung dem/der Stellvertreter/-in, in der Reihenfolge ihrer Benennung in dieser Satzung.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorstand ist darüber hinaus für alles zuständig, was nicht aufgrund der Satzung oder der Geschäftsordnung ausdrücklich anderen Organen übertragen ist.

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können keine Kassenprüfer sein.

§ 17 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung der Geld und Finanzwirtschaft des Vereins. Mindestens einmal im Jahr muss eine eingehende Kassenprüfung durch beide Kassenprüfer zeitgerecht vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Über die Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Unabhängig von der beschlossenen Auflösung des Vereins hat der letzte Vorstand noch die Geschäfte des aufgelösten Vereins abzuwickeln und bleibt bis zur vollständigen Abwicklung im Amt.

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie sonstige vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch hierauf.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Friedeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 21 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches, sowie gegen Maßregelungen, ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides an gerechnet, beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Über den Einspruch hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied, bzw. dem Aufnahmesuchenden schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht notwendig.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein nur entsprechend der bestehenden Sport-Unfallversicherung. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sport-Haftpflichtversicherung gegeben ist.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge oder anderes.

§ 23 Vereinbarung

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2016

gez. Ralf Nophut
1. Vorsitzender

gez. Eckhard Weber
2. Vorsitzender